



**Regionalentwicklungsverband  
Nidwalden & Engelberg**



# **STATUTEN**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. BESTAND</b> .....	3
Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz.....	3
Art. 2 Zweck .....	3
Art. 3 Mitgliedschaft.....	3
<b>II. ORGANISATION</b> .....	3
Art. 4 Organe.....	3
A Delegiertenversammlung .....	4
Art. 5 Zusammensetzung .....	4
Art. 6 Einberufung .....	4
Art. 7 Anträge.....	4
Art. 8 Befugnisse.....	4
Art. 9 Beschlussfähigkeit .....	5
B Vorstand .....	5
Art. 10 Zusammensetzung .....	5
Art. 11 Befugnisse.....	5
Art. 12 Beschlussfassung .....	6
Art. 13 Entschädigung .....	6
Art. 14 Zeichnungsberechtigung.....	6
C Geschäftsstelle .....	6
Art. 15 Führung .....	6
D Revisionsstelle .....	7
Art. 16 Wahl.....	7
<b>III. FINANZEN</b> .....	7
Art. 17 Finanzierung .....	7
Art. 18 Rechnungsjahr .....	8
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	8
Art. 19 Haftung.....	8
Art. 20 Inkrafttreten .....	8

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

## **I. BESTAND**

### **Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend Verband genannt).

<sup>2</sup> Der Verband bildet den regionalen Entwicklungsträger in Ausführung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0), gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung (SR 101) und (BBI 2006 231) BRP sowie der Verordnung über Regionalpolitik (VRP) vom 28. November 2007, (SR 901.021).

<sup>3</sup> Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verband bezweckt die Förderung von Initiativen Programmen und Projekten:

- a) die das unternehmerische Denken und Handeln in der Region fördern
- b) die Innovationsfähigkeit der Region stärken
- c) regionale Potenziale ausschöpfen und Wertschöpfungssysteme aufbauen oder verbessern
- d) die Zusammenarbeit unter Regionen und mit Agglomerationen fördern.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verbandes sind die politischen Gemeinden des Kantons Nidwalden und die Einwohnergemeinde Engelberg.

## **II. ORGANISATION**

### **Art. 4 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

## **A Delegiertenversammlung**

### **Art. 5 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied wählt einen Delegierten in die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die Regierungsräte der Kantone Nidwalden und Obwalden sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen oder sich durch von ihnen bestimmte Personen vertreten zu lassen.

### **Art. 6 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal, in der Regel Ende März zusammen, ferner so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 1/5 der Delegierten die Einberufung verlangen.

<sup>2</sup> Der Vorstand lädt die Delegierten sowie die Vertreter der beiden Regierungen schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin ein. Die Unterlagen der zur Behandlung gelangenden Geschäfte sind den Delegierten, mindestens auszugsweise, zusammen mit der Einladung zuzustellen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann weitere interessierte Personen, Vereinigungen oder Fachleute als Gäste ohne Stimmrecht/als Gäste mit beratender Stimme zur Delegiertenversammlung einladen.

### **Art. 7 Anträge**

<sup>1</sup> Anträge der Mitglieder zu Händen der Delegiertenversammlung sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Abänderungsanträge der Mitglieder zu traktandierten Geschäften sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Dieser teilt die Änderungsanträge umgehend den Delegierten mit.

### **Art. 8 Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr sind alle Geschäfte vorbehalten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichts

- e) Jahresrechnung; Abnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes, Genehmigung Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- i) Revision der Statuten
- j) Auflösung des Verbandes
- k) Festsetzung der Entschädigung für Präsident, Vizepräsident und Kassier

## **Art. 9 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Für den Erlass und für die Statutenrevision sowie für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.

## **B Vorstand**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern die sich wie folgt zusammensetzen:

- Präsident
- 1 bis 3 Delegierte der Regionsgemeinden Nidwalden
- 1 Delegierter der Regionsgemeinde Engelberg / Vertretung Tourismus
- 1 Vertreter Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt, sie sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **Art. 11 Befugnisse**

Der Vorstand leitet die Tätigkeiten des Verbandes und vertritt diesen nach aussen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- b) Antragsstellung an die Delegiertenversammlung betreffend dem Jahresbericht, der Jahresrechnung, des Budget
- c) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- d) Abschluss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Verband
- e) Antragstellung zuhanden der Fachstelle NRP
- f) Bildung von Arbeits- und Fachgruppen
- g) Information der Öffentlichkeit über die Region
- h) Einsetzung bzw. Anstellung des Geschäftsführers
- i) Festlegung der Bearbeitungsgebühren für Projekt-Gesuche (Darlehen oder à fonds perdu Beiträge)
- j) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis maximal CHF 5' 000.-
- k) Delegation einzelner Aufgaben und Beizug von Experten

## **Art. 12 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

<sup>3</sup> Die NRP Fachstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil

## **Art. 13 Entschädigung**

Der Präsident, Vizepräsident und der Kassier werden durch den Verband entschädigt, die übrigen Vorstandsmitglieder durch die sie delegierenden juristischen Personen oder Körperschaften.

## **Art. 14 Zeichnungsberechtigung**

Für den Verband zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit dem Kassier oder dem Vizepräsident, kollektiv zu zweien.

## **C Geschäftsstelle**

### **Art. 15 Führung**

Abs. 1: Der Verband führt eine Geschäftsstelle; diese wird vom Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsstelle kann im Anstellungsverhältnis oder durch Mandatsvertrag (Leistungsvereinbarung) geführt werden. Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzungen sowie Protokollführung
- b) Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse
- c) Umsetzung der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Verband
- d) Führung der Geschäftsstelle für das Regionalmanagement
- e) Mitarbeit bei der Erarbeitung des kantonalen Umsetzungsprogramm
- f) Aktive Initialisierung von Massnahmen des kantonalen Umsetzungsprogramms
- g) Begleitung und Unterstützung von Projekten und Massnahmen bis zur Projekteingabe
- h) Vorprüfung und Antragstellung der Projektanträge an die Fachstelle
- i) Entwicklung und laufende Überwachung der Massnahmen zur Zielerreichung
- j) Der Geschäftsführer wird laut Leistungsvereinbarung des Kantons Nidwalden (Volkswirtschaftsdirektion) mit dem Verband, durch den Verband entschädigt.
- k) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden durch den Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt.

## **D Revisionsstelle**

### **Art. 16 Wahl**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung nach Standard der eingeschränkten Revision zu prüfen und der Delegiertenversammlung über die Rechnungsführung Bericht zu erstatten.

## **III. FINANZEN**

### **Art. 17 Finanzierung**

Die Finanzierung der Verpflichtungen des Verbandes erfolgt durch:

- a) Beiträge des Bundes und der Kantone gemäss Programmvereinbarung des Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- b) Die durch die Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge
- c) Bearbeitungsgebühren der Projektträger

## **Art. 18 Rechnungsjahr**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

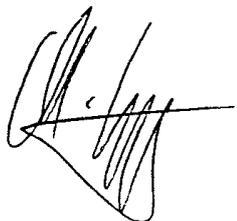
### **Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 11. März 2010 in Kraft.

Die Präsidentin:



Margrit Kopp, Wolfenschiessen

Der Vizepräsident:



Peter Murer, Beckenried